



Mercedes-Benz

Geschäftsordnung für den Vorstand der Mercedes-Benz Group AG

(Übersetzung des rechtlich bindenden englischen Originaltextes)

In dieser Geschäftsordnung wird allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint.

Stand Januar 2026

§ 1

Grundlagen der Geschäftsleitung

1. Dem Vorstand der Mercedes-Benz Group AG (Gesellschaft) obliegt die Steuerung, Koordination und Kontrolle der Geschäfte im Rahmen der von ihm für die Mercedes-Benz Group AG und die Mercedes-Benz Group festgelegten Ziele nachhaltiger Wertschöpfung im Interesse des Unternehmens. Im Rahmen des Unternehmensinteresses berücksichtigt er auch Sozial- und Umweltfaktoren.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung sowie unter Beachtung der Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats.
3. Der Vorstand sorgt für die Einrichtung eines im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem, Risikomanagement- und Revisionssystem. Darüber hinaus sorgt der Vorstand für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Inkraftsetzung und Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem umfassen ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance-Management-System. Der Vorstand sorgt ferner dafür, dass sich diese oder vergleichbare eigenständige Systeme und Prozesse, ebenso wie das interne Revisionssystem, auch auf die Nachhaltigkeitsziele des Unternehmens und die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit erstrecken.

Der Vorstand stellt den Geschäftsleitungsorganen von Konzernunternehmen zur Erfüllung ihrer eigenen internen Kontroll-, Risikomanagement-, Compliance- und Revisions- einschließlich eventueller nachhaltigkeitsbezogener Pflichten Strukturen und Ressourcen der Mercedes-Benz Group AG zur Verfügung und sorgt für ihre angemessene Information über diese Strukturen und Ressourcen, deren Funktionsfähigkeit und die angewandten Methoden und Prozesse. Soweit daraus resultierende Berichte Konzernunternehmen betreffen, leitet der Vorstand diese Berichte an die Geschäftsleitungsorgane der jeweiligen Konzernunternehmen weiter.

§ 2

Vorsitz

1. Der Aufsichtsrat ernennt ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands.
2. Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit in Angelegenheiten, die das gesamte Unternehmen betreffen.
3. Der Vorstandsvorsitzende legt im Einvernehmen mit allen anderen Vorstandsmitgliedern die Grundsätze der Unternehmenspolitik und der Organisation sowie die Unternehmensstrategie fest. Diese Festlegungen sind für alle Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung bindend.
4. Der Vorstandsvorsitzende ist verantwortlich für die Steuerung der Vorstandsarbeit. Ihm obliegt auch die Federführung für die Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem Aufsichtsrat und seinen Mitgliedern sowie die Information des Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß den Vorgaben in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie sonstigen Aufsichtsratsbeschlüssen.

§ 3

Gesamtverantwortung

1. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte in gemeinsamer Verantwortung (Kollegialprinzip).
2. Im Rahmen der Vorgaben des Aufsichtsrats zum Zuschnitt der Vorstandsressorts (Geschäftsfeld- und/oder Funktionalressort) bestimmt der Vorstand durch einstimmig zu fassenden Beschluss die Geschäftsverteilung im Vorstand.
3. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands (s. o. Abs. 1) führt jedes Vorstandsmitglied sein Vorstandsressort im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Vorgaben in eigener Verantwortung.
4. Die Vorstandsmitglieder koordinieren die Beziehungen zwischen den zugeordneten Geschäfts- bzw. Organisationseinheiten und den Vorstandsressorts und vertreten die Belange der Ressorts nach außen.
5. Das Verhältnis der Vorstandsressorts zueinander wird bestimmt von dem Prinzip der vertrauensvollen Zusammenarbeit sowie der gegenseitigen Offenheit und Transparenz.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche wird durch den Vorsitzenden gesteuert. Jedes Vorstandsmitglied hat den Vorsitzenden laufend über alle Entwicklungen und Vorgänge in seinem Verantwortungsbereich zu unterrichten, die von Bedeutung für die Gesellschaft und/oder die Mercedes-Benz Group sind.
7. Alle Mitglieder des Vorstands halten die anderen Vorstandsmitglieder bezüglich aller Entwicklungen und Vorgänge, die auch deren Verantwortungsbereich berühren, auf dem Laufenden. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken hinsichtlich einer Angelegenheit eines anderen Vorstandsressorts eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied ausgeräumt werden können.

Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsressorts zugleich ein anderes oder mehrere andere Vorstandsressorts betreffen, ohne insbesondere wegen grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung gemäß Abs. 8 der Zustimmung des Vorstands zu bedürfen, muss sich das Mitglied des Vorstands zuvor mit dem bzw. den anderen beteiligten Mitgliedern abstimmen. Kommt in einem solchen Fall eine Einigung nicht zustande, ist jedes betroffene Mitglied des Vorstands verpflichtet, eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Vorstands zu unterbleiben.

8. Der vorherigen Zustimmung des Vorstands bedürfen (i) Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung des Vorstands vorsehen, (ii) Angelegenheiten, die aufgrund Gesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse oder aufgrund von sonstigen Aufsichtsratsbeschlüssen dem Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse vorzulegen sind, (iii) Angelegenheiten, die aufgrund Gesetzes oder der Satzung der Hauptversammlung vorzulegen sind und (iv) die Einberufung der Hauptversammlung sowie Anträge und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung. Ferner werden Maßnahmen und Geschäfte von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung im Vorstand behandelt oder bedürfen seiner vorherigen Zustimmung. Darüber hinaus ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, zu ihm wichtig erscheinenden Angelegenheiten eine vorherige Behandlung oder Beschlussfassung des Vorstands zu verlangen.

9. Der Vorstand kann seine Entscheidungsbefugnis für konkret definierte Maßnahmen und Geschäfte durch einstimmigen Beschluss auf ein einzelnes oder mehrere Mitglieder des Vorstands, eigens für diese Zwecke eingerichtete Fachgremien oder einen Vorstandsausschuss gemäß § 8 dieser Geschäftsordnung übertragen. Die Gesamtverantwortung des Vorstands und die ihm gesetzlich zwingend zur Entscheidung zugewiesenen Aufgaben bleiben hiervon unberührt.

Kompetenzen und Zusammensetzung von Vorstandsausschüssen und Fachgremien dieser Art sind in einer vom Vorstand einstimmig zu erlassenden Regelung, z.B. einer Geschäftsordnung oder Richtlinie, näher auszugestalten. Dabei muss insbesondere sichergestellt werden, dass der Ausschuss oder das Fachgremium Entscheidungen anstelle des Vorstands nur innerhalb der ihm übertragenen Entscheidungsbefugnis trifft, der Vorstand über die Erledigung der delegierten Aufgaben durch den Ausschuss oder das Fachgremium unterrichtet bleibt und die Möglichkeit behält, die Entscheidung jederzeit wieder an sich zu ziehen. Für alle so gebildeten Vorstandsausschüsse und Fachgremien ist jeweils ein Verantwortlicher zu benennen, der die Einhaltung dieser Vorgaben gewährleistet.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, innerhalb seines eigenen Ressorts und unter Wahrung der gesetzlichen und in dieser Geschäftsordnung niedergelegten Entscheidungsrechte und Zustimmungsvorbehalte des Vorstands Fachgremien zu bilden.

10. Soweit im Außenverhältnis allein der Vorsitzende des Vorstands und/oder das für das Ressort Finanzen und Controlling verantwortliche Mitglied des Vorstands aufgrund kapitalmarktrechtlicher Vorschriften (einschließlich Börsenordnungen) verpflichtet sind, Berichte und Erklärungen im Zusammenhang mit der externen Finanzberichterstattung zu unterzeichnen, sind die übrigen Mitglieder des Vorstands aufgrund ihrer Gesamtverantwortung gemäß vorheriger Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vorstands verpflichtet, solche Berichte im Innenverhältnis gegenzuzeichnen. Hiervon kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn über die wesentlichen Berichtsinhalte bereits beschlossen wurde.
11. Mindestens einmal jährlich hält der Vorstand eine strategische Sitzung ab, in der die integrierte nachhaltige Unternehmensstrategie und die langfristige Planung der Geschäftsfelder sowie die Strategien der Funktionalressorts diskutiert werden. Einmal jährlich hält der Vorstand eine Planungssitzung ab, um die operativen finanziellen und die nachhaltigkeitsbezogenen Ziele der Geschäftsfelder sowie die Planung der Funktionalressorts festzulegen. Mindestens einmal jährlich diskutiert der Vorstand über sämtliche laufende Produktprojekte im Rahmen von Project Reviews, um deren wirtschaftliche Entwicklung seit der Zustimmung durch den Vorstand zu verfolgen. Über wesentliche Entwicklungen laufender Produktprojekte informiert das jeweils zuständige Vorstandsmitglied die anderen Vorstandsmitglieder zeitnah.
12. Das Business & People Protection Office (BPO) berichtet dem Vorstand regelmäßig, mindestens vierteljährlich und mindestens zeitgleich mit seinem Bericht an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Der Bericht enthält alle neu angelegten, in Untersuchung befindlichen, aus verfahrenstechnischen Gründen ruhend gestellten oder geschlossenen Fälle einschließlich dazu veranlasster arbeitsrechtlicher Maßnahmen betreffend Verstöße mit hohem Risiko im Sinne der Regelverstoßrichtlinie der Mercedes-Benz Group. Für Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates der Mercedes-Benz Group AG gilt das in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse geregelte gesonderte Verfahren.

§ 4

Interessenkonflikte

1. Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Hiervon ausgenommen sind Aufsichts-, Beirats- und ähnliche Mandate, die innerhalb der Mercedes-Benz Group oder auf Veranlassung der Mercedes-Benz Group AG bei einer ihrer Beteiligungsgesellschaften übernommen werden. Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern im Sinne von § 88 Abs. 1 AktG einschließlich der Übernahme eines weiteren Vorstands- oder Geschäftsführungsmandats innerhalb des Konzerns bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich oder Dritte nutzen.
2. Die Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
3. Die Vorstandsmitglieder haben unverzüglich jegliches persönliche Interesse an Geschäften der Mercedes-Benz Group AG und ihren Konzernunternehmen und alle anderen Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten für die Mercedes-Benz Group entstehen, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorsitzenden des Vorstands offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren.
4. Die Vorstandsmitglieder sollen Geschäftsleitungs- oder Aufsichtsratsmandate und/oder sonstige administrative oder ehrenamtliche Funktionen außerhalb der Mercedes-Benz Group nur in begrenztem Umfang übernehmen. Die genannten Tätigkeiten sollen in der Regel dem Unternehmensinteresse dienen und dürfen insbesondere die Vorstandstätigkeit nicht beeinträchtigen. Die Annahme solcher Nebentätigkeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats. Einmal jährlich wird dem Gesamtaufsichtsrat eine Liste sämtlicher Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder zur Genehmigung vorgelegt. Im Falle der Verweigerung der Genehmigung ist das betreffende Amt zum nächst möglichen Termin zu beenden. Im Rahmen der Zustimmung zur Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate entscheidet der Aufsichtsrat auch, ob und inwieweit die Vergütung für ein solches Mandat auf die Vorstandsvergütung anzurechnen ist.
5. Vorstandsmitglieder dürfen in der Regel und vorbehaltlich Offenlegung einer Abweichung in der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

§ 4a

Geschäfte mit Nahen Familienangehörigen und Nahestehenden Unternehmen

1. Jedes Vorstandsmitglied informiert den Vorstand und den Aufsichtsrat unverzüglich über ihm nahestehende Unternehmen, die vom Vorstandsmitglied selbst oder einem seiner Nahen Familienangehörigen¹ beherrscht werden, an deren gemeinschaftlichen Führung das Vorstandsmitglied oder ein Naher Familienangehöriger beteiligt sind oder auf die das Vorstandsmitglied oder ein Naher Familienangehöriger maßgeblichen Einfluss haben (Nahestehende Unternehmen). Eine Mitgliedschaft des Vorstandsmitglieds selbst oder eines seiner Nahen Familienangehörigen im Vorstand oder im Aufsichtsrat einer anderen Gesellschaft begründet für sich allein noch kein Nahestehendes Unternehmen.

Ferner informiert jedes Vorstandsmitglied den Aufsichtsrat und den Vorstand unverzüglich über Geschäfte zwischen ihm oder einem Nahen Familienangehörigen oder einem Nahestehenden Unternehmen einerseits und der Mercedes-Benz Group AG oder einer anderen Gesellschaft der Mercedes-Benz Group andererseits, deren Geschäftswert EUR 1 Mio. überschreitet.

2. Die Bedingungen für Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern sowie einem ihrer Nahen Familienangehörigen oder Nahestehenden Unternehmen einerseits mit der Mercedes-Benz Group AG oder einer anderen Gesellschaft der Mercedes-Benz Group andererseits müssen den markt- und branchenüblichen Standards entsprechen.
3. Soweit die Mitwirkung des Aufsichtsrats nicht ohnehin gemäß §§ 89, 111 b, 112 AktG erforderlich ist, bedarf der Abschluss wesentlicher Geschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern sowie ihren Nahen Familienangehörigen oder Nahestehenden Unternehmen einerseits und der Mercedes-Benz Group AG oder einer anderen Gesellschaft der Mercedes-Benz Group andererseits der Zustimmung des Aufsichtsrats.

¹ Nahe Familienangehörige sind Familienmitglieder, von denen angenommen werden kann, dass sie bei ihren Transaktionen mit dem Unternehmen auf die Person Einfluss nehmen oder von ihr beeinflusst werden können. Dazu gehören (i) Kinder und Ehegatte oder Lebenspartner, (ii) Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners und (iii) abhängige Angehörige des Aufsichtsratsmitglieds oder seines Ehegatten oder Lebenspartners.

§ 5

Vorstandssitzungen und Beschlüsse

1. Der Vorstand tritt in der Regel alle zwei Wochen zu einer Sitzung zusammen. Sitzungen müssen stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt. Der Sitzungsort wird vom Vorsitzenden bestimmt. Die Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden auch per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.
2. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen. Dieser teilt den Vorstandsmitgliedern die Punkte der Tagesordnung rechtzeitig vor der Sitzung mit. Der Vorsitzende entscheidet vorbehaltlich eines abweichenden Vorstandsbeschlusses über die Teilnahme von Gästen.
3. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse und Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Vorstands anzugeben. Ein Entwurf der Niederschrift wird allen Vorstandsmitgliedern zur Zustimmung zur Verfügung gestellt; der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen die endgültige, genehmigte Niederschrift und stellen sie allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung. Elektronische Signatur ist ausreichend.
4. Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Ein abwesendes Mitglied, das auch nicht per Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet ist, kann an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, indem es dem Vorstandsvorsitzenden seine Stimmabgabe in Textform durch ein anwesendes Mitglied überreichen lässt. In Eilfällen kann der Vorsitzende einen Beschluss des Vorstands auch im Wege einer schriftlichen, per Telefax, per E-Mail oder auf sonstigem elektronischen Weg durchgeführten Abstimmung - sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien - herbeiführen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Das Verfahren sowie die Feststellung des Beschlusses sind vom Leiter des Corporate Office zu dokumentieren.
5. Die Beschlussanträge an den Vorstand sind durch schriftliche oder elektronisch zur Verfügung gestellte Dokumente zu unterlegen und müssen den konkreten Beschlussantrag sowie die zugrundeliegenden Abwägungen enthalten. Beschlussvorlagen können nur durch Vorstandsmitglieder eingebracht werden. Die Vorlagen für die Sitzungen des Vorstands sind den übrigen Vorstandsmitgliedern soweit möglich gleichzeitig und in der Regel mindestens drei Werktage vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen, damit eine ausreichende Vorbereitung auf die Beschlussfassung möglich ist. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Zur-Verfügung-Stellung mitgezählt. Alle Mitglieder erhalten die gleichen Beschlussvorlagen.

Das oder die vorlegende(n) Vorstandsmitglied(er) sorgen dafür, dass zur Sicherstellung einer den konzernstrategischen und finanziellen Zielen entsprechenden Entscheidungsfindung die jeweils zuständigen Fachbereiche umfänglich bei der Vorbereitung der Entscheidung und der Ausarbeitung der Vorlagen beteiligt werden. Soweit diese den Beschlussantrag nicht oder nicht in vollem Umfang mittragen, ist darauf in der Vorlage hinzuweisen. Bei Produkt- und Strukturprojekten sowie Einzelmaßnahmen ist das für das Ressort Finanzen und Controlling verantwortliche Vorstandsmitglied rechtzeitig vor Übermittlung oder Bereitstellung der Vorlagen an bzw. für den Vorstand einzubinden. Beschlüsse zu Vorgängen, die Konzernunternehmen betreffen, können vorbehaltlich notwendiger gesellschaftsrechtlicher Beschlüsse und Maßnahmen bei anderen Konzernunternehmen getroffen werden.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind oder gemäß § 5 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung eine Stimmabgabe in Textform überreicht haben, gelten für die Feststellung der Beschlussfähigkeit als anwesend. Abwesende Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu informieren. Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines abwesenden Mitglieds soll – außer in unaufschiebbaren Fällen – nur mit dessen Einverständnis verhandelt und beschlossen werden.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden das Recht zum Stichentscheid zu. Unbeschadet der Möglichkeit, Entscheidungen mit Mehrheit oder gegebenenfalls mit Stichentscheid zu treffen, hat der Vorsitzende insbesondere bei Maßnahmen und Geschäften von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung alle Möglichkeiten zur Herbeiführung einer einstimmigen Entscheidung auszuschöpfen.
8. Ist der Vorsitzende verhindert, werden die ihm nach diesem § 5 obliegenden Aufgaben von jenem Vorstandsmitglied wahrgenommen, das er dafür bestimmt hat. In Ermangelung einer solchen Bestimmung oder der Verhinderung auch des vom Vorsitzenden bestimmten Vertreters werden diese Aufgaben vom an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied wahrgenommen. Das Recht zum Stichentscheid gemäß § 5 Abs. 7 Satz 2 steht dem Vertreter nicht zu.
9. Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorsitzenden des Vorstands rechtzeitig im Voraus über die Nichtteilnahme an einer Sitzung des Vorstands und über Urlaub, Krankheit und sonstige Verhinderung von mehr als einer Woche.

§ 6

Offizielle Vorstandssprache

Die offizielle Sprache des Vorstands ist Englisch.

§ 7

Verhältnis zum Aufsichtsrat

1. Der Vorstandsvorsitzende nimmt den laufenden Geschäftsverkehr mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Aufsichtsrat wahr und berät zwischen den Aufsichtsratssitzungen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden die Geschäftsentwicklung der einzelnen Geschäftsfelder, die Strategie, die Planung, die Risikolage, das Risikomanagement und Compliance-Fragen des Unternehmens. Der Vorstandsvorsitzende informiert den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich über außergewöhnliche Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung sowie für die Leitung der Mercedes-Benz Group AG und des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind.
2. Über gesetzliche und satzungsmäßige Zustimmungsvorbehalte hinaus bedarf der Vorstand für bestimmte, vom Aufsichtsrat festgelegte Arten von Geschäften der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
3. Unbeschadet gesetzlicher, satzungsmäßiger und vom Aufsichtsrat festgelegter Zustimmungsvorbehalte und Berichtspflichten unterrichtet der Vorstand den Aufsichtsrat über alle geschäftlichen Angelegenheiten, denen aufgrund ihrer finanziellen Auswirkungen und/oder ihrer Bedeutung für die allgemeine Unternehmenspolitik besondere Bedeutung zukommt.
4. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat alljährlich die Unternehmensplanung (Mercedes-Benz Business Planning sowie jährliche Planung von Nachhaltigkeitszielen) für die Mercedes-Benz Group AG und ihre Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 HGB) vor, wobei auf mögliche, sich erst nach Ablauf des Planungszeitraums ergebende Folgewirkungen hinzuweisen ist. Der Aufsichtsrat ist über Abweichungen von der Planung unverzüglich zu unterrichten.
5. Nach entsprechender Beschlussfassung des Vorstands teilt der Vorsitzende dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorab mit, welche Angelegenheiten dem Aufsichtsrat zur Einholung seiner Zustimmung oder zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

§ 8

Vorstandsausschüsse

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss aller seiner Mitglieder Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Befugnisse festlegen und ihnen eine Geschäftsordnung geben. Vorstandsausschüsse haben dem Gesamtvorstand spätestens in der jeweils nächsten Vorstandssitzung über ihre Arbeit zu berichten.

§ 9

Geschäftsordnungen für Geschäftsfelder und Konzernunternehmen

Der Vorstand wirkt im Rahmen des rechtlich Zulässigen und operativ Gebotenen darauf hin, dass Geschäftsleitungen von operativ tätigen Konzernunternehmen sich eine Geschäftsordnung geben, die unter Berücksichtigung des lokalen Rechts in Anlehnung an diese Geschäftsordnung die gremieninterne Zusammenarbeit einschließlich Zustimmungsvorbehalte für das Gesamtgremium sowie die Behandlung von Interessenkonflikten und die Umsetzung von internen Richtlinien der Mercedes-Benz Group regelt und die Zustimmungsvorbehalte des Vorstands der Mercedes-Benz Group AG gemäß § 3 Abs. 8 dieser Geschäftsordnung wahrt. Soweit sich Leitungsgremien von rechtlich unselbständigen Geschäftsfeldern, Organisationseinheiten, und Funktionalressorts eine Geschäftsordnung geben, soll auch diese sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen an den Regelungen dieser Geschäftsordnung zu den in Satz 1 genannten Gegenständen orientieren.